



# **Satzung**

## **für die Kinderhorte der Gemeinde Weßling**

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962), vom 09.07.2003 (GVBl S. 416, ber. S: 595) und vom 2607.2004 (GVBl S. 272)

folgende Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Weßling

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Name**

- (1) Die Gemeinde Weßling führt den Kinderhort als öffentliche, gemeindliche Einrichtung.
- (2) Dem Kinderhort kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Kinderhort unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung. Damit erfüllt der Kinderhort einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Bildungs- Erziehung- und Betreuungsauftrag. Grundlage dafür ist das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

### **§ 3**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die in den Ortsteilen der Gemeinde Weßling wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses im Kinderhort aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht.
- (2) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit dem Kinderhort vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.
- (3) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt unter folgenden Kriterien:
  - a) Vorrangig werden Grundschüler aufgenommen, die einen Fünftageplatz buchen, mit folgender Priorität:

- Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r allein erziehend und berufstätig oder Arbeit suchend ist
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind
- Kinder, deren Geschwister bereits den Kinderhort besuchen

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

- b) An zweiter Stelle stehen Buchungen für Vier- Tages- Plätze mit gleicher Prioritätenliste wie oben unter a) aufgeführt ist.
- c) An dritter Stelle stehen Buchungen für Drei- Tages- Plätze mit gleicher Prioritätenliste wie oben unter a) aufgeführt ist.
- d) Die Aufnahme von Kindern ab der 5. Klasse erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.
- e) Schulkinder ab der 5. Klasse können weiterhin die Ferienbetreuung im Kinderhort in Anspruch nehmen, auch wenn sie den Kinderhort nicht mehr besuchen. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - Das Kind muss den Kinderhort bereits besucht haben.
  - Der Anstellungs- und Qualitätsschlüssel darf nicht gefährdet sein.
- f) Auf Antrag hin können in Härtefällen Ausnahmen von den unter e) festgelegten Voraussetzungen zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Weßling einzureichen und zu begründen.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird an den Amtstafeln ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

#### **§ 5 Ausschluss vom Besuch – Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung von zwei Wochen zum Monatsende vom Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Kündigung durch die Erziehungsberechtigten**

- (1) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

## **§ 7**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## **§ 8**

### **Krankheitsfälle**

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Leitung des Kinderhortes unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes der Meldepflicht unterliegen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Leitung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die krank oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen den Kinderhort nicht besuchen. Die Wiedenzulassung zum Besuch des Kinderhortes ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung oder Verlausung von Familienmitgliedern.
- (3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kinderhortes werden vom Träger nach Anhörung der Leitung und des Elternbeirats festgelegt.

- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kinderhortes, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern.

## **§ 10 Buchungszeiten**

- (1) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen.
- (2) Um eine regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden an 3 Tagen pro Woche festgelegt.
- (3) In der Kernzeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sollten alle Kinder anwesend sein.
- (4) Die Eltern können durch schriftliche Änderung des Buchungsbeleges zum Monatsende die Buchungszeit erhöhen. Buchungskürzungen sind nur halbjährlich zum 1.2. oder 31.8. möglich.
- (5) Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (6) Die Eltern sind gehalten die gebuchten Zeiten einzuhalten.

## **§ 11 Schließzeiten, Ferienordnung**

- (1) Die Tage, an denen der Kinderhort geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich bekannt gegeben. Der Kinderhort hat bis zu 30 Schließtage im Jahr, zuzüglich 5 Schließtage zur Fortbildung. Die Schließtage werden in Anlehnung an die Schulferien und die Kindergartenferien festgelegt.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen den Kinderhort vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z.B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.
- (3) Ist der Kinderhort wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

## **§ 12 Aufsichtspflicht**

- (1) Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Aufnahmevertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Aufnahmevertrag geschlossen wurde.

- (2) Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts im Kinderhort, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich des Kinderhortes betritt. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kinderhortes begleitet oder dort mit dem Kind anwesend sind.
- (5) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und vom Kinderhort obliegt den Eltern.
- (6) Nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Eltern können Kinder, die den Kinderhort besuchen, alleine den Nachhauseweg antreten. Solange eine solche Erklärung jedoch bei der Leitung des Kinderhortes nicht vorliegt, ist das Kind persönlich vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeiten abzuholen.
- (7) Zur Abholung berechnigte Personen sind der Kinderhortleitung schriftlich und im Voraus zu benennen.
- (8) Geschwisterkinder sind erst nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr abholberechnigt.

### **§ 13 Mitwirkungspflicht der Eltern**

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kinderhortarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit die Angebote zur Elternarbeit wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

### **§ 14 Elternbeirat**

- (1) Im Kinderhort wird zu Beginn des Betreuungsjahres jährlich ein Elternbeirat gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung des Elternbeirats und die Durchführung der Wahl werden vom Träger, der Einrichtungsleitung und dem bisherigen Elternbeirat gemeinsam festgelegt.
- (3) Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art 14 Abs. 3 bis Abs. 7 BayKiBiG.

## **§ 15 Versicherungsschutz**

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zum und vom Kinderhort, während des Aufenthaltes im Kinderhort sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Kinderhortes außerhalb deren Grundstück.
- (2) Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Kinderhort sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) Für in den Kinderhort mitgebrachte Kleidung, Spielzeug Geld, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt besonders für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

## **§ 16 Datenschutz**

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

## **§ 17 Gebühren**

- (1) Die Gebühren für den Besuch des Kinderhortes sind in einer eigenen Satzung geregelt.
- (2) Neben den Gebühren für den Besuch des Kinderhortes ist für die Buchung einer Mittagsverpflegung ein pauschales Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Zu den in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühren ist je Kind eine jährliche Gebühr für Getränke (Getränkogeld) und eine jährliche Gebühr für Portfolio- und Fotoarbeiten (Portfoliogeld) zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Modalität und zur Zahlung der Gebühren werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 01.09.2007 in der Fassung vom 09.08.2007 und die Änderungssatzung vom 01.01.2011 in der Fassung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Weßling, den 28.04.2015

  
Michael Muther  
Erster Bürgermeister

